

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort

Anfrage des Abgeordneten Volker Meyer (CDU), eingegangen am 23.05.2014

Welche Ziele verfolgt die Landesregierung künftig bei der Förderung von ambulanten und sozialpädagogischen Angeboten der Jugendhilfe für junge Straffällige?

Mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von ambulanten sozialpädagogischen Angeboten der Jugendhilfe für junge Straffällige verfolgt das Land Niedersachsen das Ziel, die finanziellen Leistungen der örtlichen Träger der Jugendhilfe zu ergänzen. Dadurch sollen die Leistungen der Jugendhilfe für junge Straffällige genutzt werden, damit im Jugendstrafverfahren in Verbindung mit dem Erlernen von sozial verantwortlichen Verhaltensweisen und durch Wiedergutmachung und Konfliktaufarbeitung in verstärktem Maße auf freiheitsentziehende Maßnahmen verzichtet werden kann.

Gemäß dem neuen Entwurf der genannten Richtlinie soll sich nach Punkt 5.3 die Personalbemessung und der damit verbundene Personalkostenzuschuss nicht mehr nach der Anzahl der im Jugendamtsbezirk lebenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen richten, sondern nach der „Tatverdächtigenbelastungszahl“.

Ich frage die Landesregierung:

1. Weshalb soll sich die Höhe des Zuschusses künftig nicht mehr an der Anzahl der im Jugendamtsbezirk lebenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen, sondern an der „Tatverdächtigenbelastungszahl“ orientieren?
2. Nach welchen Kriterien wird die „Tatverdächtigenbelastungszahl“ für die einzelnen Jugendamtsbezirke berechnet?
3. Wie viele Personalstellen und welchen Personalkostenzuschuss erhält jeder Träger nach dem Entwurf der neuen Richtlinie, und welche Veränderungen ergeben sich hieraus im Vergleich mit der bisher gültigen Richtlinie (bitte einzeln auflisten)?
4. Trägt die Landesregierung mit der Änderung der Richtlinie dazu bei, dass die Träger künftig mehr Angebote und Maßnahmen für junge Straffällige durchführen können als bisher?

(An die Staatskanzlei übersandt am 02.06.2014 - II/725 - 757)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
- 306.42-51240 -

Hannover, den 30.06.2014

Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen sind ein nachhaltiger Faktor in der Reaktionsmöglichkeit auf Straftaten junger Menschen. Der Erziehungsgedanke des Jugendrechts gebietet es, Maßnahmen und Angebote zur Einwirkung auf den straffällig gewordenen jungen Menschen vorzuhalten und zu fördern.

Das Land fördert seit 1985 mit Mitteln des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) ambulante sozialpädagogische Angebote der Jugendhilfe für junge Straffällige.

In den Projekten ist bereits seit mehreren Jahren eine annähernd unveränderte Verteilung der Geschlechter festzustellen: Drei Viertel der Teilnehmer sind männlich, ein Viertel ist weiblich. Auch die Altersstrukturen weisen nur geringe Veränderungen auf. Die Zahl der Straftäter über 18 Jahre stellt nach wie vor die größte Gruppe dar (in 2012 mit 43 %), gefolgt von den 16- bis 17-Jährigen mit 39 % und mit knapp 19 % sind straffällig gewordene Jugendliche im Alter von 14 bis 15 Jahren vertreten.

Der Ausländeranteil¹ in den Projekten ohne Täter-Opfer-Ausgleich betrug im Jahr 2012 wie auch im Vorjahr 15 %, der Anteil von Aussiedlern² lag bei 7 %. Im Täter-Opfer-Ausgleich waren 13 % der Beschuldigten ausländischer Herkunft. Die Anzahl der Aussiedler stagniert mit fünf Prozentpunkten.

Von den in 2012 betreuten 5 218 Teilnehmenden waren 1 197 arbeitslos, 463 waren Auszubildende, 338 waren berufstätig und 3 220 waren Schülerinnen und Schüler. Die von den Teilnehmenden besuchten Schulformen bzw. die Schulabschlüsse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer weisen überwiegend eine niedrige schulische Qualifikation auf.

Die Vielfältigkeit der Problemlagen der Jugendlichen und teilweise eine Mehrfachstraffälligkeit bedeuten einen anspruchsvollen Handlungsauftrag für die Fachkräfte der Projekte.

Das Ziel der Förderung, diese Leistungsangebote der Jugendhilfe möglichst flächendeckend umzusetzen, um so in Jugendstrafverfahren durch erzieherische Maßnahmen Alternativen zu traditionellen Sanktionen anzubieten und damit in verstärktem Maße auf Freiheit entziehende Maßnahmen verzichten zu können, wird, wie ein bundesweiter Vergleich der Strafverfolgungsstatistik in 2012 zeigt, erreicht. Im Ergebnis werden im Vergleich zum Bundesdurchschnitt in Niedersachsen ein Drittel weniger Jugendstrafen ohne Bewährung und rund 8 % weniger Zuchtmittel, dafür über zwei Drittel mehr Erziehungsmaßnahmen in Niedersachsen verhängt.

Durch die Landesförderung wird gemeinsam mit den Kommunen eine flächendeckende Struktur von 58 Projekten vorgehalten. Jährlich schließen mehr als 5 000 junge Straffällige die Maßnahmen ab.

Die Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten der ambulanten sozialpädagogischen Angebote der Jugendhilfe für junge Straffällige (Gem. Erl. d. MS u. d. MJ v. 22.10.2010, geändert durch RdErl. v. 19.10.2012 [Nds. MBl. 2012, S. 874]) ist am 01.01.2011 in Kraft getreten und am 31.12.2013 außer Kraft getreten.

Ein wichtiges Vorhaben der Landesregierung ist die Fortführung des Programms, um so „im Umgang mit jugendlichen Gewalttätern für ein ressortübergreifend gut abgestimmtes Vorgehen von Polizei, Justiz, Schule und Jugendhilfe zu sorgen. Vorrang vor Repression müssen Jugendhilfe und Prävention haben. Straffällig gewordene Jugendliche sollen rechtzeitig aus einer beginnenden Karriere als Straftäter herausgelöst und in Schule und in Gesellschaft reintegriert werden. Aus gefährdeten Kindern dürfen nicht gefährliche Jugendliche und Erwachsene werden.“³

Die dafür notwendige Förderrichtlinie befindet sich zurzeit in der Abstimmung.

¹ „Als Ausländer werden laut Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) alle Personen geführt, „die nicht über [eine] inländische Staatsangehörigkeit verfügen“. Es bleibt zu berücksichtigen, dass die Anzahl deutscher Jugendlicher mit mindestens einem ausländischen Elternteil nicht durch die Statistik erfasst wird. Somit wird die Zahl der Teilnehmer mit Migrationshintergrund grundsätzlich höher liegen. 2010 lag der Anteil der ausländischen Bevölkerung in Deutschland bei 8,9 Prozent.

² Die Bundeszentrale für politische Bildung bezeichnet als Aussiedler Personen mit einer deutschen Staatszugehörigkeit, „die vor dem Ende des 2. Weltkrieges ihren Wohnsitz jenseits der heutigen Ostgrenzen [Deutschlands] hatten (...) und als Folge des Krieges diese Gebiete verlassen mussten oder aus diesen Gebieten vertrieben wurden (§ 1 Bundesvertriebenengesetz)“.

³ Vgl. Koalitionsvereinbarung. Erneuerung und Zusammenhalt. Nachhaltige Politik in Niedersachsen. Koalitionsvertrag zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschland (SPD) Landesverband Niedersachsen und Bündnis 90/Die Grünen Landesverband Niedersachsen für die 17. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages 2013 bis 2018, S. 77.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die bisherige Förderrichtlinie hat die finanzielle Förderung von Personalstellen in den Projekten an den Bevölkerungszahlen junger Menschen im Alter von 14 bis 21 Jahren bemessen. Diese Bemessungsregelung traf keine Aussagen über vorhandene Kriminalitätsbelastungen der jeweiligen Regionen und ist vom Landesrechnungshof als nicht bedarfsorientierte Berechnung kritisiert worden.

Mit der neuen Förderrichtlinie ist beabsichtigt mit der Heranziehung von Daten der Jugendkriminalität eine stärker bedarfsorientierte Förderung einzuführen.

Angesichts einer sich rückläufig entwickelnden Jugendkriminalität und der demografischen Entwicklung bildet die Erfassung von Straftaten in einer bestimmten Region ein Hellfeld krimineller Schwerpunktgebiete ab, das Hinweise auf Straffälligkeit als auch auf Jugendhilfebedarfe geben kann. Daten zur Jugendkriminalität und Jugendgefährdung werden jährlich im Bericht des Landeskriminalamtes Niedersachsen veröffentlicht⁴.

Zu 2:

Die Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) ist die Zahl der durch die Polizei ermittelten Tatverdächtigen, errechnet auf 100 000 Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteils. Das Ministerium für Inneres und Sport (MI) stellt dem MS die TVBZ der Landkreise und kreisfreien Städte der Altersgruppen der 14- bis unter 18-Jährigen und der 18- bis unter 21-Jährigen jährlich zur Verfügung. Aus diesen beiden Datenreihen wird eine TVBZ der 14- bis unter 21-Jährigen ermittelt.

Berechnungsgrundlage für die Höhe der Zuwendungen zu den Personalkosten sind die Tatverdächtigenbelastungszahlen in der genannten Altersgruppe des jeweiligen Jugendamtsbezirks im zweiten Kalenderjahr vor dem Haushaltsjahr, für das die Förderung beantragt wird. Die Bewilligungsbehörde informiert die Träger vor Antragstellung über die TVBZ des sie betreffenden Jugendamtsbezirks, sodass die Träger eine Planungsgrundlage über die Anzahl möglicher geförderter Personalstellen haben.

Zu 3:

Die Anzahl der zu fördernden Stellen ergibt sich aus folgender Staffelung der TVBZ:

- a) bis zu zwei Stellen für Jugendamtsbezirke mit einer TVBZ bis 9 000,
- b) bis zu drei Stellen für Jugendamtsbezirke mit einer TVBZ bis 11 000,
- c) bis zu vier Stellen für Jugendamtsbezirke mit einer TVBZ bis 13 000,
- d) bis zu fünf Stellen für Jugendamtsbezirke mit einer TVBZ über 13 000.

Darüber hinaus wird die Anzahl förderfähiger Personalstellen auch durch den Antrag des Zuwendungsempfängers definiert. Für 2014 sind 104 Stellen beantragt worden. Dies stellt gegenüber dem bewilligten Stellenvolumen von 2013 mit 103,4 Stellen eine nahezu unveränderte Antragsituation dar.

Die Höhe des Personalkostenzuschusses hängt von den tatsächlichen Personalkosten einer Stelle ab, die sich z. B. nach Alter, Stellenumfang und Dauer der Beschäftigung im Jahr bemisst. Über den tatsächlich gewährten Zuschuss kann daher erst nach Bescheiderteilung bzw. Abgabe des Verwendungsnachweises Auskunft gegeben werden.

Aus der beigelegten Übersicht (s. **Anlage**) sind die Anzahl der förderfähigen Stellen in den Jugendamtsbezirken nach der neuen Förderrichtlinie und die damit verbundenen Veränderungen zur bisherigen Fördergrundlage ersichtlich. Gleichzeitig wird dargestellt, inwieweit in Fällen von Personalstellenreduzierungen wegen geringer Kriminalitätsraten durch zusätzliche Förderoptionen sowie Ausnahmeregelungen eine Sicherung des bisherigen Personalumfangs gewährleistet werden kann.

⁴ Landeskriminalamtes Niedersachsen (Hrsg.), Jahresbericht Jugendkriminalität und Jugendgefährdung in Niedersachsen 2012, Hannover 2013.

Es ist beabsichtigt, die Öffnungen für weitere Fördermöglichkeiten als Ergebnis der Verbandsanhörung in die neue Richtlinie aufzunehmen. Sie gelten damit für den gesamten Gültigkeitszeitraum der Richtlinie.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass voraussichtlich alle für 2014 beantragten Stellen bewilligt und gravierende Veränderungen in der Personalsituation somit ausgeschlossen werden können.

Zu 4:

Durch die Landesförderung wird gemeinsam mit den Kommunen eine flächendeckende Struktur von 58 Projekten dieses spezifischen Leistungsangebots der Jugendhilfe für junge Straffällige vorgehalten.

Nach der Aufstockung der Landesmittel um 100 000 Euro steht dieser Mehrbetrag dem ambulanten sozialpädagogischen Angebot nun zusätzlich zur Verfügung.

Der Richtlinienentwurf sieht eine Erhöhung der jährlichen Zuschüsse zu den Personalausgaben, die unmittelbar im Zusammenhang mit den ambulanten sozialpädagogischen Angeboten stehen, vor.

Mit der Erhöhung der Haushaltsmittel ab 2014 auf insgesamt 2 101 500 Euro (s. Kapitel 05 73 in TGr. 84, ergänzt durch Mittel aus TGr. 90) ist eine Aufstockung der Personalkostenförderung um 1 000 Euro auf 18 500 Euro vorgesehen. Diese zusätzlichen Landesmittel entlasten die Träger von den Kosten der Fachkräfte in den Projekten.

Neben der Erhöhung des Fördervolumens erfolgt durch die neue Richtlinie auch eine qualitative Verbesserung. So werden aktuelle Entwicklungen der praktischen Arbeit bei den ambulanten sozialpädagogischen Angeboten, wie

- die Soziale Gruppenarbeit/der Soziale Trainingskurs,
- die Einzelbetreuung,
- der Täter-Opfer-Ausgleich und
- die sozialpädagogisch betreuten Arbeitsleistungen,

weitgehend berücksichtigt werden können.

Cornelia Rundt

Personalstellen im Vergleich der bisherigen u. der neuen Förderrichtlinie "Ambulante sozialpädagogische Angebote der Jugendhilfe für junge Straffällige"

Jugendamt in der Kommune	Stellenbedarfsbemessung nach Bevölkerung (alte RL)	Stellenbedarfsbemessung nach TVBZ (neue RL)	bewilligte Stellen 2013 einschl. zusätzlich bewilligter Stellen i. R. von Ausnahmen wegen hohen Aufwands, hoher Fallzahlen u. a. (nach alter RL)	beantragte Stellen 2014	mögliche Bewilligungen in 2014 einschl. zusätzlicher Stellen wegen besonderen Aufwands, erschwelter verkehrstechnischer Erreichbarkeit u. a. (nach neuer RL)
Landkreis Ammerland	2	2	1	1	keine Veränderung zu 2013 = 1 Stelle
Landkreis Aurich	3	2	1,4872	1,4872	keine Veränderung zu 2013 = 1,4872 Stellen
Stadt Braunschweig	3	4	2	2	keine Veränderung zu 2013 = 2 Stellen
Landkreis Celle	2	2	1	1	keine Veränderung zu 2013 = 1 Stelle
Stadt Celle	2	2	1	1	keine Veränderung zu 2013 = 1 Stelle
Landkreis Cloppenburg	3	2	2	2	keine Veränderung zu 2013 = 2 Stellen
Landkreis Cuxhaven	3	2	3 + 2 im R. der Ausnahme = 5		dem Antrag auf 5 Stellen (= 3 Stellen zusätzlich) kann wg. zusätzlicher Förderoptionen o. 5 Ausnahmeregelungen entsprochen werden
Stadt Delmenhorst	2	3	2 + 1 im R. der Ausnahme = 3	3	unverändert und keine Ausnahme mehr erforderlich = 3 Stellen
Landkreis Diepholz	3	2			im R. der Ausnahmeregelung o. wg. zusätzlicher Förderoptionen kann dem Antrag auf 3 Stellen (= 1 Stelle zusätzlich) entsprochen werden; damit unverändert 3 Stellen
Stadt Emden	2	3	1,8974	1,8974	keine Veränderung zu 2013 = 1,8974 Stellen
Landkreis Emsland	4	2	3,5		im R. der Ausnahmeregelung o. wg. zusätzlicher Förderoptionen kann dem Antrag auf 3,5 Stellen (= 1,5 Stelle zusätzlich) entsprochen werden; damit unverändert 3,5 Stellen
Stadt Lingen	2	2	1,4	1,4	keine Veränderung zu 2013 = 1,4 Stellen
Landkreis Friesland	2	2	1	1	keine Veränderung zu 2013 = 1 Stelle
Landkreis Gifhorn	3	2	2,91	2,98	im R. der Ausnahmeregelung o. wg. zusätzlicher Förderoptionen kann dem Antrag auf 2,98 Stellen (= 0,98 Stelle zusätzlich) entsprochen werden; damit geringfügige Erhöhung auf 2,98 Stellen

Jugendamt in der Kommune	Stellenbedarfsbemessung nach Bevölkerung (alte RL)	Stellenbedarfsbemessung nach TVBZ (neue RL)	bewilligte Stellen 2013 einschl. zusätzlich bewilligter Stellen i. R. von Ausnahmen wegen hohen Aufwands, hoher Fallzahlen u. a. (nach alter RL)	beantragte Stellen 2014	mögliche Bewilligungen in 2014 einschl. zusätzlicher Stellen wegen besonderen Aufwands, erschwerter verkehrstechnischer Erreichbarkeit u. a. (nach neuer RL)
Landkreis Goslar	3	2	3 + 1,5 im R. der Ausnahme = 4,5	4,5	dem Antrag auf 4,5 Stellen (= 2,5 Stellen zusätzlich) kann wg. Ausnahmeregelungen o. wg. zusätzlicher Förderoptionen entsprochen werden
Landkreis Göttingen	3	3	1,59	1,59	keine Veränderung zu 2013 = 1,59 Stellen
Stadt Göttingen	2	3	1	1	keine Veränderung zu 2013 = 1 Stelle
Landkreis Grafschaft Bentheim	2	2	2	2	keine Veränderung zu 2013 = 2 Stellen
Landkreis Hameln-Pyrmont	3	2	1,51	2	dem erstmaligen Antrag auf 2 Stellen (= 0,49 Stelle mehr) kann entsprochen werden
Landeshauptstadt Hannover	5	5	5 + 0,5 im R. der Ausnahme = 5,5	5,5	dem Antrag auf 5,5 Stellen (= 0,5 Stelle zusätzlich) kann entsprochen werden; damit unverändert 5,5 Stellen
Region Hannover	5	3	3	3	keine Veränderung zu 2013 = 3 Stellen
Landkreis Harburg	3	2	1	1	keine Veränderung zu 2013 = 1 Stelle
Landkreis Helmstedt	2	2	1,77	1,77	keine Veränderung zu 2013 = 1,77 Stellen
Landkreis Hildesheim	3	2	1,8	1,8	Die Auflösung des Jugendamtes der Stadt Hi bleibt im Antrag 2014 unberücksichtigt. Daher kann ein Stellenumfang von 4,8 Stellen (= 0,8 Stellen zusätzlich) gewährt werden.
Stadt Hildesheim	2	2	2 + 1 im R. der Ausnahme = 3	3	
Landkreis Holzminden	2	2	1,5	1,5	keine Veränderung zu 2013 = 1,5 Stellen
Landkreis Leer	3	2	3	3	dem Antrag auf 3 Stellen (= 1 Stelle zusätzlich) kann wg. Ausnahmeregelungen o. wg. zusätzlicher Förderoptionen entsprochen werden; damit unverändert 3 Stellen

Jugendamt in der Kommune	Stellenbedarfsbemessung nach Bevölkerung (alte RL)	Stellenbedarfsbemessung nach TVBZ (neue RL)	bewilligte Stellen 2013 einschl. zusätzlich bewilligter Stellen i. R. von Ausnahmen wegen hohen Aufwands, hoher Fallzahlen u. a. (nach alter RL)	beantragte Stellen 2014	mögliche Bewilligungen in 2014 einschl. zusätzlicher Stellen wegen besonderen Aufwands, erschwerter verkehrstechnischer Erreichbarkeit u. a. (nach neuer RL)
Landkreis Lüneburg	2	2	für LK + Stadt Lüneburg zus. 1,35	für LK + Stadt Lüneburg zus. 1,35	keine Veränderung zu 2013 = 1,35 Stellen
Hansestadt Lüneburg	2	2			
Landkreis Nienburg/Weser	3	2	1,25	1,25	keine Veränderung zu 2013 = 1,25 Stellen
Landkreis Northheim	3	2	2,28	2,28	dem Antrag auf 2,28 Stellen (= 0,28 Stellen zusätzlich) kann entsprochen werden; damit unverändert 2,28 Stellen
Landkreis Oldenburg	3	2	2,5	2,5	dem Antrag auf 2,5 Stellen (= 0,5 Stellen zusätzlich) kann wg. Ausnahmeregelungen o. wg. zusätzlicher Förderoptionen entsprochen werden; damit unverändert 2,5 Stellen
Stadt Oldenburg	3	3	3	3	keine Veränderung zu 2013 = 3 Stellen
Landkreis Osnabrück	5	2			dem Antrag auf 2,5 Stellen (= 0,5 Stellen zusätzlich) kann wg. Ausnahmeregelungen entsprochen werden; damit unverändert 2,5 Stellen
Stadt Osnabrück	3	4	3	3	keine Veränderung zu 2013 = 3 Stellen
Landkreis Osterholz	2	2	2	2	keine Veränderung zu 2013 = 2 Stellen
Landkreis Osterode am Harz			2 + 1,5 im R. der Ausnahme = 3,5		dem Antrag auf 3,5 Stellen (= 1,5 Stellen zusätzlich) kann wg. Ausnahmeregelungen o. wg. zusätzlicher Förderoptionen entsprochen werden; damit unverändert 3,5 Stellen
Landkreis Peine	2	2	2	2	keine Veränderung zu 2013 = 2 Stellen
Landkreis Rotenburg (Wümme)	3	2	1,5	1,5	keine Veränderung zu 2013 = 1,5 Stellen
Stadt Salzgitter	2	2	1,75	1,75	keine Veränderung zu 2013 = 1,75 Stellen
Landkreis Schaumburg	3	2	1,5	1,5	keine Veränderung zu 2013 = 1,5 Stellen

Jugendamt in der Kommune	Stellenbedarfs- bemessung nach Bevölkerung (alte RL)	Stellenbedarfs- bemessung nach TVBZ (neue RL)	bewilligte Stellen 2013 einschl. zusätzlich bewilligter Stellen i. R. von Ausnahmen wegen hohen Aufwands, hoher Fallzahlen u. a. (nach alter RL)	beantragte Stellen 2014	mögliche Bewilligungen in 2014 einschl. zusätzlicher Stellen wegen besonderen Aufwands, erschwelter verkehrstechnischer Erreichbarkeit u. a. (nach neuer RL)
Landkreis Heidekreis	3	2	2	2	keine Veränderung zu 2013 = 2 Stellen
Landkreis Stade	2	2	2	2	keine Veränderung zu 2013 = 2 Stellen
Landkreis Uelzen	2	2	2	2	keine Veränderung zu 2013 = 2 Stellen
Landkreis Vechta	3	2	1	1	keine Veränderung zu 2013 = 1 Stelle
Landkreis Verden	3	2	0,75	0,75	keine Veränderung zu 2013 = 0,75 Stelle
Lk Wesermarsch	2	2	2	2	keine Veränderung zu 2013 = 2 Stellen
			Sonderfall: 0,6026 + Honorarkosten von 19.000,-	Sonderfall: 0,6026 + Honorarkosten von 19.000,-	keine Veränderung zu 2013 = 0,6026 Stellen + Honorarkosten
Stadt Wilhelmshaven	2	3			
Landkreis Wittmund	2	2	0,5	0,5	keine Veränderung zu 2013 = 0,5 Stellen
			2 + 0,62 im R. der Ausnahme = 2,62		dem Antrag auf 2,62 Stellen (= 0,62 Stellen zusätzlich) kann wg. Ausnahmeregelungen o. wg. zusätzlicher Förderoptionen entsprochen werden; damit unverändert 2,62 Stellen
Landkreis Wolfenbüttel	2	2		2,62	
Stadt Wolfsburg	2	3	1	1	keine Veränderung zu 2013 = 1 Stelle

Datei: 14-06-11 Tabelle Vergleich alt - neu für Kleine Anfrage